

Liefer- und Zahlungsbedingungen
RRR Stahl- und Gewerbebau GmbH
Stand : September 2022

1. Die Angebotssumme bezieht sich ausschließlich auf die im Angebotstext im einzelnen beschriebenen Gewerke und Leistungen. Mündliche Absprachen sind ungültig.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt. in Höhe des am Tage der Entstehung der Umsatzsteuerschuld geltenden Steuersatzes.
3. Grundlage ist die VOB Teil B + C (Vertragsordnung für Bauleistungen) in der neuesten Fassung. Lieferung und Zahlung nach Vereinbarung. Die VOB/B ist auf unserer Internetseite unter www.RRR-Bau.de einsehbar.
4. Nicht enthalten sind Auflagen der Genehmigungsbehörde, die im oben genannten Leistungsumfang nicht aufgeführt sind.
Zudem sind Feuerlöscher, Beschilderungen, Werbeanlagen, Schließanlage und sämtliche anfallenden Genehmigungs- und Prüfgebühren nicht enthalten, soweit im Angebot nicht beschrieben. Dieses beinhaltet auch Prüf- und Genehmigungsgebühren, die durch erforderliche Nachträge ausgelöst werden. Individuelle Vereinbarungen werden im Bauvertrag fixiert.
5. Eine Bepflanzung und Einfriedung des Grundstücks ist von uns nicht kalkuliert, so diese im Angebotstext nicht beschrieben ist.
6. Die Stellung von Wasser und Strom für die Baumaßnahme ist bauseits ausreichend über die gesamte Bauzeit sicherzustellen. Die Kosten für die Bereitstellung und den Verbrauch sind vom Auftraggeber zu übernehmen.
7. Anschlussgebühren von Energieversorgungsunternehmen, Netz- und Telefonanbietern sind nicht enthalten, sondern werden direkt vom Elektrizitätsunternehmen (EVU) Stadtwerken sowie der Telekom angeboten.
8. Grundstück und Entwässerung:
 - 8.1 RRR geht bei der Kalkulation von normal tragfähigem Boden (Bodenklasse 3-5) sowie ebenerdigem Gelände aus, so kein Bodengutachten oder Höhen-nivellement vorliegt.
 - 8.2 RRR geht davon aus, dass keine Maßnahmen für Wasserhaltung erforderlich sind.
 - 8.3 Die Baustelle muss über eine feste Zuwegung, für 40 to Sattelzug geeignet und erreichbar sein. Soweit RRR keine Arbeiten an den Außenanlagen im Auftrag hat, muß eine Baustraße sowie eine Bauum-fahrt in einer Breite von min. 3,0 m bauseits gewähr-leistet sein.
 - 8.4 Eine abgeschlossene Vermessung des Grund-stückes sowie eindeutige Markierung durch Grenz-steinen wird bei Baubeginn vorausgesetzt.
 - 8.5 Kosten für die Einmessung des Grundstückes, der Schnurgerüste und der Gebäude gehen zu Las-ten des Auftraggebers.
 - 8.6 Wird eine Auffüllung und Verdichtung des Bau-grundes bauseitig durchgeführt, kann keine Gewähr-leistung für evtl. auftretende Setzungserscheinungen übernommen werden. Der Auftraggeber hat durch statische Plattendruckversuche die Tragfähigkeit nachzuweisen.
 - 8.7 RRR behält sich bei ungeklärtem Baugrund die Einholung eines Bodengutachtens zu Lasten des Auftraggebers vor. Die Einholung des Gutachtens er-folgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
 - 8.8 Die Einholung gültiger Planauskünfte zur Kauf-reiheit obliegt dem Auftraggeber und ist nicht Be-standteil des Angebotes

Gültige Planauskünfte sind durch den Auftraggeber an RRR weiterzugeben. RRR haftet nicht für Schä-den aufgrund fehlender oder ungültiger Planauskünf-te.

Die Beseitigung von unvorhergesehenen Umstän-den, wie z.B. vorhandene Kabeltrassen, Zisternen, Bunkeranlagen o.ä. sind soweit sie den Bauablauf betreffen, nicht Bestandteil des Angebotes.
 - 8.9 RRR geht des Weiteren von unbelasteten Bo-denverhältnissen aus, ohne Altlasten oder sonstigen Kontaminationen. Das Grundstück befindet sich au-ßerhalb von Sicherheitszonen von Mülldeponien o.ä.
 - 8.10 Bergschäden gehen zu Lasten des Auftragge-bers.
 - 8.11 Im Falle des Anschlusses an ein bestehendes Entwässerungssystem trägt RRR keine Verantwor-tung für dessen Zustand oder Funktionsweise.
 - 8.12 RRR geht des Weiteren davon aus, dass sich die zu entwässernden Objekte oberhalb der Rück-stauebene befinden, so weit im Angebot nichts ande-res ausdrücklich beschrieben ist.
 - 8.13 Bei Anschlüssen an das öffentliche Kanalnetz geht RRR davon aus, dass auf dem Baugrundstück Stutzen für Regenwasser und Schmutzwasser ge-trennt in max. 2,00 m Tiefe vorhanden sind.
9. RRR behält sich vor, dem Auftraggeber die Hinzu-ziehung von Fachingenieuren anzuraten, zwecks Klärung von schall-, feuchte-, oder wärmeschutz-technischen Aspekten bei der Gebäudeplanung so-wie insbesondere zur Erstellung von Gartenfachpla-nungen und Beurteilung von Ausgleichsmaßnahmen bei Bauvorhaben im Außenbereich (Gebiete, die kei-nem rechtskräftigen Bebauungsplan unterliegen). Dieses bezieht sich auch auf Untersuchungen zum Artenschutz, die vom Bauordnungsamt gefordert werden.

Lehnt der Auftraggeber die Hinzuziehung von Fach-planern zu seinen Lasten ab, übernimmt RRR hierfür keine Gewährleistung.
Die Beibringung von Schallschutz-, Wärmeschutz-, Brandschutzgutachten erfolgt zu Lasten des Auftrage-bers, so diese nicht ausdrücklich im Leistungsver-zeichnis RRR erwähnt sind.

10. Der Baubeginn setzt die Vorlage und Einsichtnahme einer Baugenehmigung voraus, soweit diese nicht durch RRR selbst eingeholt wurde.
Die Ausführung beginnt nach technischer Klarstellung sowie Erhalt der geprüften statischen Unterlagen.
11. Wird der Bauantrag von RRR erstellt, so bezieht sich dieser nicht auf Bauvorhaben, die sich in die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einordnen lassen.
12. Die angestrebte Bauzeit bezieht Schlechtwettertage nicht mit ein. So der Bauablauf durch Witterungseinflüsse gestört wird, bedarf es grundsätzlich einer Terminvereinbarung.
13. Die sich aus Änderungen während der Bearbeitung ergebenden Stornierungen, Neubestellungen und damit verbundenen Lieferzeitverlängerungen können sich nachteilig auf die Fertigstellungstermine sowie Folgegewerke auswirken. Die sich daraus ergebenden Nachteile in terminlicher und fiskalischer Sicht können RRR nicht angelastet werden.
14. Wenn im Nachhinein Änderungen gewünscht werden oder andere, die baulichen Anlagen betreffenden Angaben, nicht mit den RRR bekannten übereinstimmen, behält sich RRR vor, entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
15. Wenn einzelne Gewerke bauseits, d.h. direkt durch die Bauherrenschaft vergeben werden, haftet RRR weder für die Planung, noch für die Ausführung und deren Folgen.
16. Bauseitige Arbeiten sind im Bauzeitenplan RRR mit einzubeziehen. Terminverzögerungen die durch bauseitige Gewerke verursacht werden, gehen nicht zu Lasten RRR.
17. Bei nicht durch RRR verschuldeten Terminverzögerungen behält sich RRR vor, entstehende Kosten und Ausfallzeiten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Terminneufestsetzungen bzw. Terminveränderungen erfolgen in diesem Fall ausschließlich nach Absprache mit der Bauleitung RRR.
18. RRR ist berechtigt, Teilleistungen und Teilgewerke von Subunternehmern ausführen zu lassen.
19. Der Beginn bauseits beauftragter Gewerke bedarf der Freigabe durch RRR, da gegebenenfalls Teilabnahmen von Vorleistungen von RRR erforderlich sind.

Eine förmliche Abnahme ist in diesem Fall erforderlich, da Gewährleistungsansprüche gegenüber RRR sonst ausgeschlossen sind.
20. Dauerelastische Ver fugungen sind Wartungsfugen und unterliegen demnach keiner Gewährleistung.
21. Soweit keine andere Frist vereinbart ist, hat die Abnahme 12 Werk tage nach der Fertigstellungsanzeige zu erfolgen. (VOB/B)
Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen. (VOB/B)
Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
22. Vertragsstrafen werden ausdrücklich nicht anerkannt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Diese Regelung gilt ebenso für die Beibringung von Bürgschaften oder den Abzug von Sicherheitseinbehalten.
23. Etwaigen Vertragsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur dann als vereinbart, wenn ihre Geltung schriftlich vereinbart wird.
24. Zahlungen erfolgen nach einem von beiden Vertragspartnern anerkannten Zahlungsplan. Ansonsten gilt die VOB. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang bei RRR entscheidend.
25. Nicht vereinbarte Abzüge sind unzulässig. Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so wird ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt. Zahlt er auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, so hat RRR vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf gesetzliche Zinsen. Außerdem behält sich RRR vor, die Arbeiten bis zur Zahlung einzustellen.
26. Die Leistung RRR bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von RRR. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt gilt als ausdrücklich vereinbart.
27. Soweit nichts anderes vereinbart, hält sich RRR 6 Wochen an sein Angebot gebunden.
28. Eine Weitergabe von Unterlagen, wie Zeichnungen, Angebotsunterlagen oder Raumbücher erfolgt nur mit dem schriftlichen Einverständnis von RRR. Eine weitere Verwendung ohne Zustimmung von RRR zieht eine Kostenrechnung gemäß HOAI nach sich. (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)

Außerdem sind die Unterlagen bis zur völligen Bezahlung Eigentum von RRR und sind urheberrechtlich geschützt. Sie sind dem Empfänger nur zum persönlichen Gebrauch anvertraut. Sie dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, mitgeteilt oder überlassen werden. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des Gesetzes verfolgt und verpflichten zu Schadensersatz.
29. Die vereinbarte Gewährleistung gilt nicht für Teile von Anlagen gemäß VOB/B § 13 Nr. 4, Abs. 2, außer, der Auftraggeber entscheidet sich, dem Nachunternehmer der Firma RRR die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist zu beauftragen.
30. Bauseitige Umstände, die die Planung RRR beeinflussen könnten, müssen schriftlich durch den Auftraggeber bekanntgegeben werden, anderenfalls RRR bei Nichtbeachtung dieser Umstände nicht haftet. (Hinweispflicht des Auftraggebers)
31. Die von RRR angebotenen Leistungen und Produkte entsprechen den anerkannten Regeln der Bautechnik und sind sorgfältig für das jeweilige Bauvorhaben ausgewählt.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es auch Alternativprodukte oder auch Alternativausführungen geben kann, auf die RRR in Folge des unübersehbaren Marktangebotes nicht im Einzelnen hinweisen kann. (Hinweispflicht des Auftragnehmers).